Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 22 Декабря 1858. **№ 148.** **Montag**, den 22. December 1858.

Zunft oder Gewerbefreiheit?

Es ist gewiß von wesentlichem Nutzen, wenn Fragen, welche das allgemeine öffentliche Interesse berühren, auch zur öffentlichen Besprechung herangezogen, und dadurch in weiteren Kreisen nicht nur bekannt, sondern auch dem Verständnisse des Einzelnen, näher gebracht werden.

Eine solche Frage von großem allgemeinen Interesse ist die gegenwärtig in Deutschland an allen Enden und Orten viel besprochene Frage: Zunft oder Gewerbefreiheit? und auch bei uns ist diese Frage bereits in den Vordergrund der Tages-Interessen getreten. Wir hießen deshalb den Aufsatz: „die Reform des Gewerbewesens", unterzeichnet —n. (Nr. 272, Rig. Ztg.), willkommen, als den Erstling auf diesem Gebiete und den gegebenen Anfang zu weiterer Besprechung und eingehender Prüfung der hiebei in Frage kommenden besonderen Interessen Riga's.

Und in der That erfolgte alsbald: „Eine Betrachtung über die Reform des Gewerbewesens", unterzeichnet R. (Nr. 282, Rig. Ztg.), welche sich zur Aufgabe machte, die von Herrn —n. behauptete Nothwendigkeit das Zunftwesen zu beseitigen, als einen Schwindelgedanken, eine noch vollkommen unreife aus gänzlicher Unkenntniß der Bedeutung des Zunftwesens hervorgegangene Idee zu kennzeichnen.

Gegen diese Aufstellung ist insofern an und für sich Nichts einzuwenden, als Niemandem das Recht, seine Ueberzeugung auszusprechen, genommen werden kann, und wenn wir Herrn —n. den Ruf gestatten, die Zünfte müssen sterben! so wollen wir auch Herrn R. durchaus nicht verwehren, den Zünften ein langes Leben zu wünschen; im Gegentheil, es ist nothwendig, daß wir die entgegenstehenden Meinungen hören, um aus dem Gegenüberhalten des Für und Wider die rechte Mitte zu finden. Wenn wir nun aber weiter zusehen, wie Herr R. sein abweichendes Votum ausspricht, so können wir uns mit dieser Gattung Disputation unmöglich einverstanden erklären.

Zwar hat sich Herr R. alle und jede Belehrung gänzlich verbeten und wir halten uns auch durchaus nicht berufen ihm eine solche darzubieten, allein sein Rechtsgefühl wird uns nicht versagen, auch unsererseits eine Betrachtung anzustellen.

Als wir den Aufsatz des Herrn —n. gelesen hatten, erschien es uns, daß der Verfasser keine andere Absicht gehabt, als überhaupt den von ihm besprochenen Gegenstand in Anregung zu bringen und zwar nach einer vorausgeschickten allgemeinen Betrachtung über den Aufschwung, den die Gewerbefreiheit der Industrie gebracht hat, — durch Mittheilungen aus neueren Schriften, in welchen die Zunftfrage ausführlicher und eingehend behandelt und die Gewerbefreiheit als Ziel des Strebens aller gebildeten Völker hingestellt wird. Der Verfasser wendet sich deshalb speciell an die Amtsmeister mit der Aufforderung die gegenwärtigen Bewegungen in Deutschland mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, um dadurch die erleichterte Lösung der auch uns vorliegenden gleichen Frage mit Einsicht vorzubereiten.

Gegen solches Unternehmen erhebt Herr R. das Panier für die bedrängten Zünfte, schlägt im Feuer-Eifer blind auf seinen Gegner los, in der Hoffnung, daß unter 10 Hieben einer vielleicht doch treffen könnte. Es trifft aber keiner — und zwar deshalb nicht, weil alle Aufstellungen des Hrn. R. theils Behauptungen ohne Nachweis sind, theils aus unrichtigem Verständnisse, oder aus ungenügender Sachkenntniß hervorgegangen sind.

Wir müssen von den vielfältigen persönlichen Invectiven gegen den Verfasser des ersten Aufsatzes hier ganz absehen, indem wir nicht befugt sind die Person des Hrn. —n. zu vertreten, wollen uns also auch nur an die Sache halten.

Herr R. meint zunächst, daß, weil in Gotha ein volkswirthschaftlicher Congreß von Männern tiefen Denkens und reifer Erfahrung zusammengetreten ist, um allererst zu berathen, wie den Uebelständen im Gewerbewesen abzuhelfen — für das übrige Europa diese Frage suspendirt sei, ja er geht in seiner Pietät gegen Gotha so weit, daß er sogar die Gothaer Herren als die einzigen denkenden Köpfe hinstellt, dies thut er, indem er die dort schwebende Frage als ein „**allen** denkenden Köpfen noch Unfertiges" bezeichnet, also: weil die Gothaer Versammlung noch nicht zum Beschluß gekommen, deshalb ist die Sache allen denkenden Köpfen noch unfertig! Oder sollte Herrn R. unbekannt sein, daß England, Frankreich, Holland, die Schweiz &c. auf die Frage durch Einführung absoluter Gewerbefreiheit ihrerseits bereits längst geantwortet haben? Woher also diese maaßlose Pietät, wissen wir nicht zu erklären, wenn wir nicht etwa vermuthen dürfen, daß Herrn R. eben nur die Gothaer Verhandlungen bekannt geworden, ohne Kenntniß genommen zu haben, von andern denselben Gegenstand behandelnden Schriften.

In dieser Vermuthung werden wir bestärkt, wenn wir weiter den Dr. Böhmert zur Unterstützung jener Aufstellung angerufen hören. Herr R. hätte dies gewiß unterlassen, wenn er vorher Dr. Böhmert's Schrift: „Freiheit der Arbeit"! Bremen 1858, gelesen und sich daraus über-

zeugt, daß Dr. Böhmert mit sich selbst über den Gegenstand längst vollkommen einig und fertig geworden. Dr. Böhmert sagt nämlich in der angeführten Schrift wörtlich:

S. 4. „Jeder Staat, der das Glück seiner Bürger befördern und der Armuth entgegenwirken will, sollte es als die oberste aller seiner Verpflichtungen anerkennen, jedem Bürger Schutz zu gewähren in dem Recht und der Freiheit zu arbeiten und die Frucht seiner Arbeit zu genießen. Dieses Recht und diese Freiheit ist älter als der Staat, es ist jedem Menschen angeboren, es ist das ursprünglichste und heiligste aller Menschenrechte".

S. 21. „Laßt uns vor Allem den schon halb verwesten Leib des Zunftwesens begraben, damit aus der Asche der Phönix einer frischen, freien, durch Liebe geheiligten wirthschaftlichen Thätigkeit erstehe"!

S. 162. „Selbst einmal angenommen, das Zunftwesen wäre an sich eine vortreffliche Einrichtung, die zünftige Abgrenzung der Arbeit, die obrigkeitliche Bevormundung des Gewerbebetriebes wäre die beste Organisation des Erwerbslebens, die sich denken ließe, wir könnten und dürften diese Ordnung heutzutage nicht mehr beibehalten, weil sie im Widerspruch mit den Gesetzen aller übrigen Staaten und mit unserer gesammten öconomischen Entwickelung steht, weil wir uns nicht mehr abschließen können und weil es Jedem der gesunde Menschenverstand sagen muß, daß von zwei Männern, die zusammen arbeiten sollen, der freie mehr zu leisten vermag als der gebundene".

Nach diesen Proben wird Herr R., wenn er sich noch fernerhin anschicken sollte, für das Bestehen der Zünfte in's Feld zu rücken, wohl schwerlich den Dr. Böhmert als seinen Kampfgenossen bezeichnen dürfen.

Wenn aber Dr. Böhmert in der Gothaer Versammlung beantragt hat, vor Beschlußfassung die Sache zu erörtern, so finden wir darin keinen Widerspruch, halten es vielmehr ganz in der Ordnung, da man ja um zu berathen zusammengekommen war und es daher Anmaßung gewesen wäre, wenn ein einzelnes Mitglied von vorn herein sein bereits fertiges Votum der Versammlung hätte octroyiren wollen. Daß aber Dr. Böhmert selbst es gewiß nicht unterlassen haben wird der Versammlung zur rechten Zeit „das nöthige Licht aufzustecken", darüber kann sich Herr R. vollkommen beruhigt halten.

Und diese von Dr. Böhmert und andern Männern des Fortschritts dringend empfohlene in der Mehrzahl der außerdeutschen europäischen Staaten bereits blühende Gewerbefreiheit hat auch schon auf deutschem Boden im Schatten der „alten deutschen Eiche" an vielen Orten kräftig Wurzel gefaßt, wie z. B. in der Pfalz, in den Städten Offenbach, Mainz, Bremerhaven ꝛc. An andern Orten drängt man gewaltig vorwärts, wie z. B. das neuerdings abgegebene Gutachten des Stadtmagistrats zu Oldenburg beweist, welches lautet: „der Magistrat erachtet im allgemeinen Interesse für nothwendig, daß das Zunftwesen mit allen damit verbundenen beschränkenden Einrichtungen aufgehoben werde ꝛc". Preußen erfreut sich schon seit dem Jahre 1810 völliger Gewerbefreiheit, wiewol hier in neuerer Zeit besonders seit dem Jahre 1849 empfindliche Rückschritte gethan worden sind, wie namentlich durch Begründung der Gewerberäthe (welche übrigens zum größten Theil schon wieder aufgelöst worden) und durch Einführung einer Ueberwachung und gewissen Bevormundung des Gewerbebetriebes. Man darf aber nicht glauben, daß diese Umgestaltung etwa hervorgegangen ist aus der gewonnenen Ueberzeugung, daß es mit der Gewerbefreiheit doch am Ende Nichts sei, und man allmälig zum alten Zunftwesen wieder zurückkehren müsse, die gethanen Rückschritte sind vielmehr lediglich die krankhaften Nachwirkungen der Stürme des Jahres 1848. (Vergl. die Gewerbegesetzgebung des Preußischen Staates ꝛc. Berlin 1857 von Dr. Gustav Rasch, ferner: die Preußischen Gewerbegesetze. Leipzig 1857 von Carl Julius Bergius.)

Sehr mit Unrecht hat man daher zuweilen auf die Umkehr Preußens hinweisen wollen, um daraus eine Stütze für das Zunftwesen zu gewinnen.

Wir können uns nicht versagen, hier noch anzuführen, daß die Pfalz der Gewerbefreiheit sich seit 57 Jahren erfreut und ihr ihre Aufklärung, ihren Wohlstand und ihren sprichwörtlich gewordenen heitern Sinn verdankt.

Hätte Herr R. sich mit diesem Stande der Dinge zuvor bekannt gemacht, so hätte er sich gewiß nicht verleiten lassen, das Referat über die Gewerbefreiheit in dem mit —n. unterzeichneten Aufsatze „einen erwachenden Irrthum" zu nennen; hat ihn aber unsere bisherige Darlegung in seiner Auffassung nicht wankend gemacht, so wird er mindestens hinkünftig präciser wol nur von einem in Deutschland bereits vor einem halben Jahrhundert erwachten Irrthum reden dürfen.

Ebenso scheint sich Herr R. vergriffen zu haben, wenn er z. B. mit einer großen Indignation als unpassend rügt, daß in dem —n'schen Aufsatze der Gewerbeverkehr mit einem Gebäude verglichen wird, indem er sagt: „Als wenn es ein Werk von Menschenhand und nicht der Ausfluß deutschen Volksgeistes wäre, vergleicht er (— n.) den Gewerbeverkehr mit einem Gebäude". Herr R. kennt also wirklich nur Gebäude von Maurermeistern aufgeführt? Gleichwol citirt er unmittelbar darauf die Worte des Dr. Böhmert, den er selbst als einen der gegenwärtigen Koryphäen bezeichnet, die da lauten, man solle die Hauptstützen „des Zunftgebäudes" erörtern ꝛc.

Sehen wir nun weiter zu, mit welchen Gründen Hr. R. für die Aufrechthaltung des Zunftwesens und gegen die Gewerbefreiheit kämpft, so finden wir neben dem ehrwürdigen Alter, das die Zünfte für sich haben, drei Schreckgestalten im Gefolge der Gewerbefreiheit aufgeführt: Vernichtung des Mittelstandes, Proletariat, Uebermacht des Capitals.

Mit dem Respect gebietenden Alter ist es nun wol nicht so gar ernst gemeint, denn sonst müßten wir befürchten, daß Hr. R. nächstens wol auch für die Aufrechthaltung der Leibeigenschaft in die Schranken tritt. Wenn es aber gewiß sehr wahr ist, daß wie oben angeführt, das Zunftwesen auch bei uns schon deshalb nicht mehr haltbar ist, weil im übrigen Europa der Gewerbebetrieb von den Fesseln des Zunftzwanges bereits befreit ist, und der gebundene Mann mit dem freien Manne selbstverständlich unmöglich concurriren kann, so liegt hierin schon das Todesurtheil unserer Zünfte. Hr. R. meint nun zwar, daß bei uns in Riga das Zunftwesen bereits eine genügend modificirte Gestalt gewonnen, daß es namentlich jedem Arbeiter gestattet ist seinem Gewerbe nachzugehen, nur darf er nicht mit Gehilfen arbeiten, in diesem Falle müsse er sich den Regeln der Aemter fügen. Einmal ist aber zu bedenken, daß ein einzelner Mensch mit seinen

zwei Händen nicht ein Gewerbe betreiben kann, es sei denn, daß man etwa das Ausflicken alter Kleider und Schuhe ein Gewerbebetrieb nennen darf, sodann aber hat dieser einzelne Arbeiter doch nur dann die Möglichkeit sich einer Zunft anzuschließen, wenn er das betreffende Handwerk zünftig erlernt hat. Es wird also der geschickteste und intelligenteste Arbeiter seine Geschicklichkeit und seine Fähigkeiten gar nicht verwerthen können, wenn er das Handwerk anderswo, als bei einem zünftigen Meister erlernt hat. Hält Hr. R. dies für eine geringe Beschränkung der persönlichen Freiheit? Was das Wort Bönhasenjagd zu bedeuten hat, ist allen denen genügend bekannt, welche durch amtliche Stellung oder sonstige Verhältnisse das Wesen oder vielmehr das Unwesen der Zünfte näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Allein Hr. R. weiß hier einen practischen Rath: hindern die Schranken der Zünfte, so stelle man sich außerhalb der bestehenden Ordnung!

Die als Beleg dafür, daß die Gewerbethätigkeit in Riga auch neben den Zünften ihren Weg findet, aufgeführte Möbelfabrik eines ehemaligen hiesigen Tischlermeisters liefert den besten Beweis gegen unsere Zünfte. Denn, wie uns bekannt, sah sich jener ehemalige Tischlermeister nur deshalb gedrängt aus der Zunft auszutreten, weil nach den Schragen des Tischleramts ihm nur gestattet war mit höchstens 4 (später mit 6) Gesellen zu arbeiten und er wegen vorgekommener Ueberschreitung dieser Zahl von dem Amte vielfach angefeindet und verfolgt wurde. Mit dem aufgerichteten Aushängeschild „Möbelfabrik“ war die Sache in Ordnung und in der früheren Werkstatt bemerkt man eben nur den Unterschied, daß statt 6 Arbeiter jetzt 20 und 30 beschäftigt werden.

Es ist gewiß ein großer Irrthum, wenn man meint, durch Einführung der Gewerbefreiheit würden alle gegenwärtigen Zunftmeister mit einem Schlage ruinirt. Die Erfahrung aller der Länder, in welchen die Gewerbefreiheit blüht, belehrt uns darüber, daß diese Befürchtung ein bloßes Gespenst ist. Wir entnehmen aus Bergius oben angeführter Schrift S. 60 folgenden statistischen Nachweis. Preußen zählte 1816: 10,349,031, 1825: 12,256,725, 1843: 15,471,765 Einwohner, es kamen demnach auf 100,000 Einwohner im J. 1816: 3906, 1825: 4098, 1843: 4592 Handwerksmeister nebst Gehilfen. Die Zahl der Handwerker überhaupt ist also stärker gestiegen, als die Bevölkerung, hieraus folgt, daß die Gewerbefreiheit das Handwerk gefördert hat. Zugleich weist aber auch diese Notiz andererseits nach, daß die Befürchtung, die Einführung der Gewerbefreiheit werde eine maaßlose Concurrenz hervorrufen, ebenfalls vollkommen unbegründet ist. Dagegen ergiebt sich aus Otto Hübner's Amtlichen Mittheilungen, daß die Production in dem gewerbefreien England sich folgendermaaßen gesteigert hat:

		1848.	1852.	1857.
Kleidungsstücke u. Modewaaren	£	1,512,271	3,320,857	6,049,338
Messing- und Kupferwaaren . . .	„	1,257,944	1,704,083	3 115,921
Irdene Waaren	„	722,012	1,151,897	1,488,668
Leder und Lederwaaren	„	372,256	844,759	2,301,076
Zinn und Zinnwaaren	„	553,175	1,080,725	1,533,505

Nach Allem diesen liegt auf der Hand, daß die Beseitigung der Zunftschranken vorzüglich auch den Handwerkern selbst zu gut kommt, und werden auch unsere Handwerker erst dann zum Fortschritt, Aufschwung und zu größerer Wohlhabenheit gelangen, wenn sie nicht mehr beschränkt sein werden in der Zahl ihrer Gehilfen, in der Wahl ihrer Werkzeuge, in dem Gebrauche von Maschinen, in dem freien Contract mit zünftigen oder unzünftigen Gesellen, in der Herstellung ihrer Arbeiten ganz und vollständig, in dem unbehinderten Uebergange von einem Gewerbe zum andern — mit einem Worte in der freien Bewegung was Arbeit und Absatz anbetrifft. Um wie viel werden die Handwerksmeister dann mehr, billiger und besser produciren können! Die letzte Industrie-Ausstellung in Paris hat hierauf geantwortet, wo sich in auffallender Weise die Handwerks-Erzeugnisse der gewerbefreien Länder vor den Erzeugnissen der Länder ausgezeichnet haben, in welchen noch das Zunftwesen besteht.

In demselben Verhältnisse wie die Lage der Handwerksmeister oder Arbeitgeber wird sich dann folgerecht auch die Lage der Gehilfen oder Arbeitnehmer verbessern müssen. Denn es ist eine auf Erfahrung fest begründete Thatsache, daß die Gewerbefreiheit die Production steigert, dies vermehrt die Nachfrage nach Arbeitern und eine Folge hiervon ist Steigerung des Arbeitslohnes.

Wer wird nun noch behaupten wollen, daß die Gewerbefreiheit den Mittelstand vernichtet! Schon die oben gegebene statistische Notiz über Preußen widerspricht dem entschieden, will man aber noch mehr Beweis, so blicke man auf den kräftigen Mittelstand Englands, des freiesten unter allen gewerbefreien Ländern.

Nicht minder ist ohne allen Grund und streitet gegen alle Erfahrung die Behauptung, daß die Gewerbefreiheit ein Proletariat erzeuge. Sehr möglich werden so und so viele Meister und Gesellen nach Einführung der Gewerbefreiheit ihr Fortkommen nicht mehr finden und verarmen; dieses Loos wird aber nur die Untüchtigen und Trägen treffen, welche bisher in den Zunftprivilegien die einzige Stütze für ihre Existenz hatten. Dergleichen momentane schlimme Folgen sind bei allen großen Umgestaltungen in socialen Verhältnissen nicht zu vermeiden, können aber keinen Grund abgeben, im Vorschreiten zum erkannten Besseren aufzuhalten, sie werden nur zu mildernden Maaßnehmungen veranlassen dürfen. Im Uebrigen ist auch das vorgeschobene Proletariat ein bloßes Gespenst. Wiederum ist es England, das uns den Gegenbeweis zur Hand giebt. Nach amtlichen Berichten betrug nämlich die zur Unterstützung der Armen im Jahre 1842 verausgabte Summe 5,208,027 £ Sterling, was bei 16,194,000 Einwohnern eine Armensteuer von 6 Sh. 5¼ Pc. per Kopf ausmacht. Im Jahre 1843 wurde bei einer Bevölkerung von 18,617,000 Einwohnern fast dieselbe Summe, nämlich 5,282,853 £ verausgabt, so daß also die Armensteuer 5 Sh. 8 Pc. per Kopf betrug. Am 1. Januar 1856 betrug die Zahl der zu unterstützenden erwachsenen arbeitsfähigen Armen 152,174, am 1. Januar 1857 nur 139,130. Ist hiernach die oft dagewesene Behauptung: in England giebt es nur Arme und Reiche, die Armensteuer wachse von Jahr zu Jahr — begründet?

Eben so wenig begründet ist es, wenn man hat behaupten wollen, daß die Gewerbefreiheit zu verführten und leichtsinnigen Heirathen und allzufrühzeitigen Niederlassungen verleite. Aber niemal ist eine frühe Heirath weit weniger schlimm, als das demoralisirende außereheliche Zusammenleben, andererseits beweisen England, Preußen, die Pfalz 2c., daß diese Gefahr eine eingebildete ist. Dr. Böhmert sagt S. 8 „die Gewerbefreiheit ist das beste und das allein nachhaltige Mittel, das Proletariat zu beseitigen; denn nur sie gewährt dem Armen die Freiheit zu erwerben oder zu arbeiten und zwar dasjenige, was nach den Verhältnissen am nützlichsten oder lohnendsten ist“. In gleicher Weise sprach der Volksverein von Germesheim im Jahre 1848 vor der Reichsver-

sammlung aus: Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat.

Und wie ist es endlich mit den Capital-Riesen? Ob es wahr ist, daß diese gefürchteten Ungeheuer das Handwerk und den gesammten Mittelstand verschlingen, darauf müssen wir wiederum England antworten lassen. Das ist aber gewiß wahr, daß, wenn es weniger Reiche gäbe, die Armuth noch viel größer wäre.

Wenn wir nun vollkommen der Ueberzeugung sind und mit uns ohne Zweifel noch viele Andere und namentlich auch der intelligentere Theil unserer Amtsmeister, daß das Zunftwesen allerdings ein todter Leib ist, der ehestens zu Grabe getragen werden muß, so ist doch nicht zu leugnen, daß unsere besonderen in der Verfassung liegenden Local-Verhältnisse die Umgestaltung erschweren. Wir können jedoch keinesweges zugeben, daß mit der Aufhebung der Zünfte auch die Aufhebung unseres verfassungsmäßigen dritten Standes zusammenfalle; der Handwerkerstand bleibt jedenfalls unalterirt, er wird nur in seiner Organisation zeitgemäße Formen annehmen müssen. Schwieriger scheint die Frage, wie die Umgestaltung herbeizuführen; daß von bloßen Modificationen nicht die Rede sein könne, scheint wol richtig, das hieße nur zu den schon vorhandenen vielen Löchern im Gewande des Zunftwesens noch einige mehr hinzufügen. Eben so scheint auch ein allmäliger Uebergang zur Gewerbefreiheit, etwa im Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren, nicht rathsam; denn dabei würden die Consumenten zwar immer gewinnen, die Handwerker aber die Leidenden sein. Man wird hierbei an die Erzählung Burke's erinnert, daß es in Rom eine alte Frau gegeben, die einen Lieblingshund besessen, der vortrefflich gestaltet, dessen Ohren aber zu lang gewesen. Alle Rathgeber waren darin einverstanden, daß um die Gestalt des Hundes proportionirt zu machen, die Ohren verkürzt werden müßten. Die Frau überzeugte sich selbst von der Nothwendigkeit, erbat sich aber nur die eine Concession, daß die Operation an ihrem Liebling nicht auf einmal vorgenommen, sondern daß jeden Tag nur ein Stück abgeschnitten werden möge! —

Allen zum Schluß möchten wir uns noch erlauben, Herrn R. an Göthe's Wort zu erinnern:

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
— — —
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh' Dir, daß Du ein Enkel bist!

M—ns.

Bekanntmachungen.

Einem geehrten Publicum erlaube ich mir hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich mit obrigkeitlicher Genehmigung meine in der Stadt Riga, Moskauer Vorstadt, an der großen Straße schräg gegenüber der 1. Siege, im Welikanowschen Hause befindliche Apotheke am heutigen Tage eröffnet habe. Riga, den 17. December 1858. 2

L. Kirschfeld.

* * *

Имѣю честь довести до свѣдѣнія Публики, что, дозволенія Начальства мною открыта новая Аптека въ городѣ Ригѣ Московскаго Форштата на большой улицѣ въ домѣ Гна. Великанова напротивъ перваго съѣзжаго двора. Рига, 17. Декабря 1858 г. 1

Л. Киршфельдъ.

* * *

Verschiedene St. Petersburger Schlitten, zwei- und viersitzige 2c., sowie Kutschschlitten sind zu haben in der Moskauer Vorstadt, gr. St. Nr. 7, bei Miron Jakowlew Solnzew.

* * *

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Domschule werden am 3., 4. und 5. Januar entgegengenommen. Beizubringen sind zugleich: ein Taufschein, ein Impfungs-Attest und ein Schulzeugniß.

Schulinspector Käverling.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 17., 18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	113	„	113½	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	103¼	„	103¼	103¼
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	111
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	98½	„	„	98½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	107	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17., 18.	19.	20.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	102⅝	„	„	102½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101¼
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	102	101½
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	100½
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	93½	„
Bankbillete	„	„	99⅝	99⅝	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Dec. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 148. Понедѣльникъ, 22. Декабря. Montag, 22. December. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouv.-Regierung vom 12. December 1858 ist der graduirte Student der Rechte Schroeder als Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 24. November 1858 ab angestellt worden.

Vom Rigaschen Rath ist erwählt: als Stadt-Cassa-Notair und Buchhalter: der Aelteste großer Gilde Adolph Julius Burmeister.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Waldischanai irr tizzis sinnams, ka krohgôs jeb tahdâs weetâs, kur stiprus dsehreenus pahrdohd un kur tikkai kahdâs sinnamâs weetâs wehlehts billarti turreht, tomehr arri zittas spehles spehlejoht, kas § 237 un 255 taî peelikkumâ pee § 31 XII grahm. pilsfehtas likkumôs un § 1235 sohda-likkumôs pawissam aisleegtas. Tadehl nu Widsemmes gubernementes waldischana wisseem teem, kam tas wehrâ jaleek, zeeschi peekohdina, ka krohgôs un trakteerôs jeb zittâs tahdâs weetâs, kur stiprus dsehreenus pahrdohd, wissas spehles pee zeetas strahpes paleek aisleegtas un tikkai billarti brihw turreht taîs weetâs, kur us to ihpascha brihwiba no waldischanas puffes dohta.

Nr. 3986.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Ст. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2-го Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе иска фельдъегеря Ивана Христіанова Ваншейда, по закладной въ 4000 руб. сер. съ проц. и за тѣмъ, на погашеніе долга Государственному Коммерческому Банку 842 р. 35 к. съ проц. числящагося на купцѣ Андреѣ Пономаревѣ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее умершей купеческой женѣ Маврѣ Яковлевой Пономаревой имѣніе, состоящее С. Петербургской Губерніи, и уѣзда, 1-го стана, по Московскому тракту, на 8-и верстѣ, и заключающееся въ 5-ти деревянныхъ дачахъ, съ разными хозяйственными строеніями. Земли всего 3 дес. 900 саж.; означенное имѣніе оцѣнено въ 3000 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 9-го Февраля 1859 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно требованію Курской Казенной Палаты, на пополненіе числящейся на Московскомъ 1. гильдіи купцѣ Адольфѣ Николаевѣ Люри казенной недоимки, по питейнымъ откупамъ: Фатежскому, Рыльскому и Путивльскому 27,005 р. 34 коп., и Боровскому 589 руб. 66 коп. сер., будетъ продаваться съ публичнаго торга поступившее въ залогъ имѣніе принадлежащее женѣ Люри, Анастасіи Константиновой Люри, состоящее С. Петербургской Губерніи, Гдовскаго уѣзда, 3. стана Ремдовскаго погоста, въ дачѣ по деревнѣ Перетворъ, въ коей земли удобной, и не-удобной, всего 2942 дес. 864 саж., въ томъ числѣ сѣннаго покоса, 11 дес., по суходолу строеваго и дровянаго лѣсу, большею частію выгорѣвшаго, 1981 дес. 1564 саж., по болоту дровянаго лѣсу 608 дес. и чис-

таго мху 305 дес. Все означенное имѣніе оцѣнено въ 27,594 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 9. Марта 1859 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе мотутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербурскаго Губернскаго Правленія объявляется что воисполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящагося на Дворянинѣ Антонѣ Ивановѣ Доманіевскомъ казеннаго взысканія, по не исправнымъ подрядамъ въ Артиллерійскомъ Департаментѣ Военнаго Министерства, всего въ количествѣ 4490 р. 46 к. сереб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ поступившее въ залогъ не-населенное имѣніе умершей жены Надворнаго Совѣтника Марьи Федоровой Бергштрессеръ, состоящее С. Петербургской Губерніи, Новоладожскаго уѣзда, 3. стана, — пустошь Мустоселье, въ коей земли разнаго рода удобной и не-удобной 1265 дес. 2073 саж., оцѣненной въ 5126 р. 12½ к. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 4. Февраля 1859 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе Коллежскаго Ассесора Андрея Сампсонова Попова, по закладной въ 11,300 руб. сер. съ процентами и прочими убытками всего 12,187 руб. 37 коп. с., будетъ продаваться заложенное Попову, принадлежащее умершему Ген.-Маіору Павлу Сергѣеву Шкурину недвижимое имѣніе, состоящее С. Петб. Губр. Царскосельскаго уѣзда, въ г. Гатчино въ Ингенбургской части, по большому проспекту, подъ № 54-мъ и заключающееся въ каменномъ двухъ-этажномъ домѣ; при немъ три каменныхъ одно-этажныхъ флигеля, деревянный двухъ-этажный, на каменномъ фундаментѣ, домъ, каменныя одно-этажныя службы, колодезъ, садъ, въ коемъ бесѣдка, баня и прудъ; земли всего 1594⅓ кв. саж.; оцѣненное въ 7248 руб. 87 коп. с. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 13. Февраля будущаго 1859 года съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Wassili von Zuckerbecker kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Erben oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen hinsichtlich der von dem weiland Burchard Johann Zuckerbecker zufolge seines am 6. Dezember 1838 errichteten und mittelst am 28. Januar 1844 corroborirten Abscheides des Hofgerichts vom 29. Januar 1844 sub Nr. 170 für rechtskräftig erkannten Testaments zum Besten der nunmehr verstorbenen Elisabeth Wassiljewna von Zuckerbecker mit 150 Rubl. und der gleichfalls verstorbenen Helena Elsingk mit 50 Rubl. S.-M. ausgesetzt gewesenen, auf dem Gute Friedrichshof ruhenden Leibrentenzahlungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser nach Anzeige Supplicantis bei Lebzeiten der obgenannten Personen prompt berichtigten, jedoch wegen fehlender Quittungen nicht nachweisbaren, durch deren Ableben nunmehr gänzlich erloschenen Zahlungsverbindlichkeiten, machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit ihren Ansprüchen, Anforderungen oder Einwendungen hinsichtlich der gedachten Leibrentenzahlungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oberwähnten beiden Leibrenten-Verhaftungen von resp. 150 Rbl. und 50 Rbl. für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 17 December 1858. 3

Nr. 4742.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Rudolph v. Panzer, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen weil. Martin Ernst v. Panzer und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Charlotte geb. v. Hanenfeldt, modo deren Nachlaß oder an das zu diesem Nachlaß gehörige, mittelst am 26. März 1856 corroborirten Abscheids des Livländischen Hofgerichts d. d. 15. März ej. ai. sub Nr. 1015 den Geschwistern v. Panzer zum Eigenthume zugeschriebene und nunmehr Supplicanten zufolge eines mit seinen Geschwistern am 28. December 1855 abgeschlossenen und am 25. April 1856 corroborirten Erbtheilungs = Transacts für die Summe von 30,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegene Gut Kussen sammt Appertinentien und Inventarium, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction-Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Kussen haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kussen sammt Appertinentien und Inventarium dem Rudolph v. Panzer erb und eigenthümlich adjudicirt, auch der erwähnte Transact für rechtsbeständig anerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4648.

Riga-Schloß den 11. December 1858. 1

Bekanntmachungen.

Die von der Geistlichkeit des Rigaschen Stadt-Consistorialbezirks gemachte Erfahrung, daß die sittliche Erziehung und Ausbildung der Jugend niederer Stände nicht selten in einem Grade vernachlässigt werde, der sie zum Confirmationsunterrichte durchaus untüchtig erscheinen lasse, hat bereits im Jahre 1843 die Aufmerksamkeit Eines Kaiserlichen Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums auf sich gezogen und sind, um den gerügten Uebelständen möglichst entgegen zu wirken und die Herren Prediger in ihren Bemühungen kräftiger zu unterstützen, durch die Publication dieses Rathes vom 12. Mai 1843 Nr. 1957 folgende Anordnungen getroffen worden.

I. Jeder unconfirmirte Lehrbursche aus den Gewerken und niederen Buden, so wie sonst in Dienst genommene und unconfirmirte Individuen beiderlei Geschlechts müssen gleich im ersten Jahre ihres Aufenthats und zwar die vom Lande und anderen Städten mit dem gehörigen Parochialschein, einem der Herren Prediger vorgestellt, und demselben zugleich angezeigt werden, ob und welche Schule diese Burschen und Dienstleute besuchen.

II. Wofern diese Burschen und Dienstleute der Polizei-Verwaltung keine Scheine vom Prediger, daß sie schulfrei seien, vorzeigen können, ist der Meister oder Herr verpflichtet, sie zur Schule, der regelmäßigen oder Sonntagsschule zu schicken.

III. Diejenigen Meister und Herren, welche keinen Schein vorzuzeigen haben, daß sie ihre Lehrburschen u. s. w. einem Prediger vorgestellt, und ebenso diejenigen, welche die Schulbedürftigen nicht in die ordinaire oder in die Lutherschule gesandt haben, sollen von Seiten der Polizei durch angemessene Maßregeln dazu angehalten werden.

Indem der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga obige Anordnungen zur schuldigen Nachachtung hiermit von Neuem bekannt macht, hat derselbe zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern das Vertrauen, daß sie ihnen um so pünktlicher Folge leisten werden, als dadurch einer unchristlichen, und darum in christlichen Staaten nicht zu duldenden Verwahrlosung eines großen Theils der Jugend vorgebeugt werden soll. Nr.9957.

Riga Rathhaus den 17. December 1858.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung:

1) der Erhebung der Grund- und Ufergelder auf Groß-Klüvers- und Muckenholm, und auf Kiepen- und Klein-Klüversholm — vom 23. April 1859 ab auf 6 Jahre,
2) des unter dem Stadt-Patrimonialgute Klein-Jungfernhof befindlichen Kalkofens — vom 23. April 1859 ab auf 3 Jahre,
3) der unter Klein-Jungfernhof befindlichen Ziegelbrennerei — vom 23. April 1859 ab auf 3 Jahre,
4) der Gypsbrüche auf dem im Rigaschen Kreise belegenen Stadtgute Kirchholm — vom 10. April 1859 ab auf 3 Jahre,

Torge auf den 8., 13. und 15. Januar 1859 anberaumt worden sind, so werden Diejenigen,



welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. Nr. 1302.

Riga-Rathhaus den 16. December 1858. 3

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отданы будутъ на откупъ:

1) Право взиманія поземельнаго сбора за причалъ къ набережнымъ на большомъ Клюверсгольмѣ и Муккенгольмѣ, Кипенгольмѣ и маломъ Клюверсгольмѣ съ 23. числа Апрѣля 1859 г. впредь на 6 лѣтъ,
2) известкообжигательная печь находящаяся въ вотчинѣ Маломъ - Юнгфернгофѣ съ 23. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,
3) находящійся въ той же вотчинѣ кирпичный заводъ съ 23. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,
4) гипсовая ломня, находящаяся въ городской вотчинѣ Кирхгольмѣ въ Рижскомъ Уѣздѣ съ 10. ч. Апрѣля 1859 г. впредь на трехлѣтіе,

и приглашаются симъ лица, желающіе взять оные на откупъ, по разсмотрѣніи заранѣе подлежащихъ условій и представленіи залоговъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наибольшихъ цѣнъ на торги которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 8., 13. и 15. ч. Января наступающаго 1859 г. съ часа по полудни. №. 1302. 3

Рига-Ратгаузъ, Декабря 16. дня 1858 г.

* * *

Diejenigen, welche cr. 2 Berkowez alter eiserner Gewichte zu kaufen gesonnen sein sollten, werden desmittelst aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Meistbots sich am 23. December d. J., um 1 Uhr Mittags, beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden, zeitig zuvor aber ebendaselbst die Bedingungen einzusehen. Nr. 1301.

Riga-Rathhaus, den 15. December 1858.

Желающіе купить около 2 пудовъ старыхъ желѣзныхъ вѣсовъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы 23. ч. Декабря въ часъ пополудни, гдѣ заранѣе и могутъ быть разсматриваемы подлежащія условія. №. 1301.

Рига-Ратгаузъ, Декабря 15. дня 1858 г.

* * *

Da im nächsten Jahre der Marktplatz in Wolmar mit einem neuen Steinpflaster versehen werden soll, so werden hiermit alle Diejenigen, welche diese Pflasterung zu übernehmen Willens sein sollten, aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torg- und Peretorgtermine am 12. und 14. Januar 1859 Nachmittags 4 Uhr beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihren Mindestbot zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 11. December 1858.

Nr. 2152. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmann Heinrich Wilhelm Theodor Stuhlmann, 3

Gouvernements-Secretair Pius Pabst, 2

nach dem Auslande.

Nikifor Matwejew Fedotow, Eduard Benjamin Kahn, Alexander Winogradow, Kusma Michailow, Iwan Michailow, Nikolai Stepanow Stürmer, Kusma Jermalajew Siwatinow, Praskowjo Jefremowa Schezelnin, Friedrich Wilhelm Nötzel, Fritz Freimann, Ignatjew Benediktow Koschewsky, Dmitri Markow, Matrena Wassiljewna, Mark Iwanow, Fedora Markowa, Johann Altrock, Greete Altrock, Elisabeth Beck, Georg Reinhold Redlich, Iwan Petrow Gribatsch nebst Frau, Ignaty Stanislawow Gerodnik, Albert Mannsfeldt, Ernst Ludwig Gleizmann,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**